

Bedingungen für den Kirchensteuerabzug

Seit dem 01.01.2015 ist die Bank gesetzlich verpflichtet, die Kirchensteuer auf Kapitalerträge ihrer Kunden einzubehalten und an das zuständige Finanzamt weiterzuleiten. Für den automatisierten Einbehalt der Kirchensteuer muss die Bank u.a. bei der Kontoeröffnung und turnusmäßig die Kirchensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abrufen.

Möglichkeit des Widerspruchs gegenüber dem BZSt

Der Kunde kann der Weitergabe seiner Daten beim BZSt widersprechen. Weitere Informationen erhält der Kunde direkt beim BZSt.

Das BZSt ist gehalten, bei eingelegtem Widerspruch Namen und Anschrift der anfragenden Bank an das zuständige Finanzamt des Kunden weiterzuleiten.

Mit Einlegen des Widerspruchs ist der Kunde verpflichtet, die Anlage KAP zwecks Abfuhr der Kirchensteuer der Steuererklärung beizufügen, da die Kirchensteuer nicht mehr automatisch abgeführt wird.